

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christoph Meyer, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Martin Gassner-Herz, Julian Grünke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Alexander Müller, Ria Schröder, Anja Schulz, Dr. Stephan Seiter, Jens Teutrine, Manfred Todtenhausen, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP – Drucksache 20/14589 –

EU-Taxonomie und deren Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Sustainable Finance Strategy“ ist eines der tiefgreifendsten klimapolitischen Maßnahmenpakete der Europäischen Union (EU). Eine ihrer tragenden Säulen stellt die EU-Taxonomie-Verordnung (EU-Tax-VO) dar. Diese Verordnung wurde eingeführt, um nachhaltige Investitionen zu fördern und den Übergang zu einer defossilisierten Wirtschaft zu unterstützen (vgl. [sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2023/03/SFB_Die-EU-Taxonomie_Herausforderungen-bei-der-Umsetzung-und-Loesungsvorschlaege-1.pdf](https://www.sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2023/03/SFB_Die-EU-Taxonomie_Herausforderungen-bei-der-Umsetzung-und-Loesungsvorschlaege-1.pdf); finance.ec.europa.eu/publications/strategy-financing-transition-sustainable-economy_en#description; finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities_en; Delegierte Verordnung der EU-Kommission C(2021)2800).

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die EU-Tax-VO insbesondere für mittelständische Unternehmen erheblichen Bürokratieaufwand erzeugt und die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit einschränkt (vgl. www.ihk.de/gera/magazin/wirtschaft/eu-taxonomie-und-ihre-folgen-5351278; www.marktundmittelstand.de/technologie/esg-regulierungen; www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/-sustainable-finance-bringt-kmu-bislang-viel-buerokratie--102994; www.marktundmittelstand.de/finanzen/studie-ermittelt-erstmalig-osten-fuer-buerokratie; bilder.deutschlandfunk.de/ae/f0/8f/3d/ae/f08f3d-7128-4a2e-a975-b91a22dbd485/interview-der-woche-kukies-24-12-16-100.pdf). Anstatt die Transformation zu mehr Nachhaltigkeit durch die Mobilisierung von Privatkapital zu unterstützen, schafft sie vor allem einen zunehmend nicht zu bewältigenden Bürokratie- und Beratungsaufwand bei europäischen Unternehmen. Das Ziel einer effektiven Verknüpfung von Klima- sowie Umweltpolitik und Finanzmarktregulierung ist bislang gescheitert (vgl. www.asscompac

t.de/nachrichten/bafin-chef-%C3%BCbt-scharfe-kritik-eu-taxonomie). Investitionshemmend wirkt sich darüber hinaus die Gefahr der Doppelregulierung aus, wenn etwa bereits durch den EU-Emissionshandel erfasste Anlagen als ökologisch nicht nachhaltig bewertet werden, obwohl sie aufgrund der Emissionsobergrenze keine zusätzlichen Emissionen verursachen, sondern durch den Erwerb von Emissionsrechten zur Finanzierung von Emissionsminderungen beitragen. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Krise in Deutschland, die sich durch geringe Produktivitätszuwächse, eine stagnierende Investitionstätigkeit und steigende bürokratische Anforderungen äußert, sind strukturelle Veränderungen dringend geboten (vgl. www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202425/JG202425_Gesamtausgabe.pdf; www.ifo.de/pressemitteilung/2024-10-30/deutsche-wirtschaft-schrammt-knapp-rezession-vorbei; www.marktundmittelstand.de/technologie/esg-regulierungen).

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Fragesteller erhebliche Zweifel daran, ob die Bundesregierung mit ihrem derzeitigen Kurs in der Finanzpolitik die wirtschaftlichen Herausforderungen adäquat adressieren kann. Insbesondere bestehen aus Sicht der Fragesteller Zweifel daran, ob die Bundesregierung die Tragweite der durch die EU-Taxonomie ausgelösten Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft erkannt hat, denn die Bundesregierung hat bislang keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen der EU-Taxonomie abzumildern oder auf europäischer Ebene eine grundlegende Überarbeitung anzustoßen.

1. Welche Erkenntnisse und Einschätzung liegen der Bundesregierung zu den Auswirkungen der EU-Taxonomie auf die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des deutschen Mittelstands vor, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen strukturell bedingten wirtschaftlichen Krise in Deutschland?
2. Kennt die Bundesregierung die durch die EU-Taxonomie verursachten finanziellen und personellen Belastungen (z. B. für die Erfüllung von Berichtspflichten), insbesondere für mittelständische Unternehmen, die deren Wettbewerbsfähigkeit einschränken, wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu stärken, und wenn nein, warum nicht?
3. Kennt die Bundesregierung die durch die EU-Taxonomie verursachten Bürokratieanforderungen und das Problem, dass diese nach Einschätzung von Unternehmen nicht im Verhältnis zu ihrem Nutzen für die Erreichung der europäischen Klimaziele stehen, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche konkreten Schritte werden von der Bundesregierung unternommen, um diese Anforderungen zu reduzieren?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die europäische Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EU) 2020/852 (im Weiteren Taxonomie-Verordnung) hat das Ziel, einen Rahmen zur Bewertung einer wirtschaftlichen Aktivität bezüglich ihrer ökologischen Nachhaltigkeit festzulegen. Bestimmte Unternehmen müssen gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung darüber berichten, „wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gelten.“ Das soll insb. Investoren ermöglichen, den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit von Finanzprodukten und/oder der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen auf Basis einer vergleichbaren Datengrundlage zu bestimmen.

Die konkreten Berichtspflichten hat die EU-Kommission im Delegierten Rechtsakt (EU) 2021/2178 festgelegt. Sie gelten für Unternehmen, die nach Ar-

tikel 19a bzw. Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie), geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD), zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Angaben verpflichtet sind. Daher sind die Berichtspflichten der Taxonomie-Verordnung immer auch im Verhältnis zu den Berichtspflichten der Bilanzrichtlinie zu sehen, die bereits sehr detailliert sind.

Aus Sicht der Bundesregierung erscheinen die Berichtspflichten für Unternehmen – darunter auch die Nachhaltigkeitsberichtspflichten – zu umfangreich im internationalen Wettbewerb. Die Offenlegung ähnlicher Sachverhalte sollte weiter vereinheitlicht werden, um „Doppelreporting“ zu vermeiden. Auch ist zu prüfen, ob alle Informationen, die sich aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben, relevant für das Erreichen ihrer Ziele sind oder ob Informationen zusammengefasst oder vereinfacht werden können. Vor diesem Hintergrund haben sich die Minister für Justiz, Finanzen, Wirtschaft und Klimaschutz sowie Arbeit und Soziales am 17. Dezember 2024 in einem Brief an die Europäische Kommission gewandt und angeregt, das maßgebliche gesetzliche Rahmenwerk, insbesondere die CSRD und die Taxonomie-Verordnung, mit Blick auf den konkreten Inhalt der Berichtspflichten für betroffene Unternehmen deutlich zu reduzieren und somit einfacher, zielgerichteter und insgesamt verhältnismäßiger auszugestalten.

In Bezug auf die Taxonomie-Verordnung wird in dem Schreiben der Minister gefordert, dass auf die Berichtspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung, insbesondere die Green Asset Ratio, verzichtet und ein geeigneterer Ansatz gewählt werden sollte, der mit den Absichten zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung besser vereinbar ist.

Hinsichtlich von Schätzungen zum Bürokratieaufwand verweist die Bundesregierung auf öffentlich zugängliche Quellen der Europäischen Kommission (z. B. https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-impact-assessment_en.pdf oder <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ad71b3e-0b65-11ef-a251-01aa75ed71a1/language-en>)

4. Stellt die EU-Taxonomie aus Sicht der Bundesregierung ein Hindernis für den Zubau gesicherter Kraftwerksleistung dar, wie mit dem sog. Kraftwerkssicherheitsgesetz (siehe Referentenentwurf vom 24. November 2024) angestrebt?

Sind die Kriterien der mit diesem Gesetz zu fördernden auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerke und der Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit mit den Kriterien der EU-Taxonomie (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten) vereinbar?

- a) Wenn nein, welche Konsequenzen hat dies für die Finanzierungskosten und den Förderbedarf dieser Kraftwerke?
- b) Wenn nein, hat die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihre Einschätzung zu den Kriterien der EU-Taxonomie für diese Anlagentypen geändert?
- c) Wenn ja, haben sich die Bundesregierung oder die EU-Kommission an den Taxonomiekriterien orientiert?
- d) Wenn ja, in welchem Ausmaß erhöhen sich dadurch die Finanzierungs- und Förderkosten dieser Anlagen?

Welche konkrete CO₂-Einsparung steht im Rahmen des europäischen Emissionshandels diesen Kosten gegenüber?

Unabhängig davon, dass das Kabinett zu dem in der Frage angesprochenen Referentenentwurf bislang keinen Beschluss gefasst hat und das Vorhaben derzeit nicht weiterverfolgt wird, werden die Fragen 4 bis 4d zusammen beantwortet.

Die Taxonomie-Verordnung stellt kein Hindernis für den Zubau dar, da die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-Verordnung keine einzuhaltenden Mindeststandards darstellen und bei der Ausschreibung nicht zur Anwendung kommen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Klimaschutzwirkung der EU-Taxonomie für Investitionen in Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein zusätzlicher Klimaschutzeffekt erreicht wird und dieser den zusätzlichen Bürokratieaufwand rechtfertigt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine direkte Messung von Klimaschutzeffekten durch die Taxonomie-Verordnung ist nicht möglich. Die Taxonomie-Verordnung kann durch harmonisierte Definitionen von nachhaltigen Aktivitäten aber einen Beitrag dazu leisten, Investitionen in solche Aktivitäten zu erleichtern. Im Hinblick auf den Bürokratieaufwand wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Fälle vor, in denen Bestandsimmobilien abgewertet werden, weil sie nicht taxonomiekonform sind?
7. Kennt die Bundesregierung die Auswirkung der Taxonomie-Anforderungen auf die Kapitalverfügbarkeit von Wohnungsunternehmen, insbesondere vor dem Hintergrund des Sanierungsbedarf im Gebäudebestand, und wie beabsichtigt sie, darauf zu reagieren?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine spezifischen Erkenntnisse vor.

8. Welche konkreten Ergebnisse in Bezug auf die Förderung nachhaltiger Investitionen und die Erreichung der EU-Klimaziele sind nach Ansicht der Bundesregierung durch die EU-Taxonomie bisher erreicht worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine spezifischen Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Besteht für die Bundesregierung die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass nationale Bemühungen zum Bürokratieabbau nicht durch die EU-Taxonomie konterkariert werden, wenn dem so ist, wie stellt die Bundesregierung sicher, dass nationale Bemühungen zum Bürokratieabbau nicht durch die EU-Taxonomie konterkariert werden, und gibt es dafür konkrete Abstimmungsprozesse auf EU-Ebene?

10. Hat die Bundesregierung sich auf europäischer Ebene für eine perspektivische Abschaffung der EU-Taxonomie eingesetzt bzw. plant sie dies, und wenn bereits Maßnahmen unternommen wurden, welche konkreten Schritte wurden diesbezüglich bereits unternommen?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 und das Schreiben der Minister für Justiz, Finanzen, Wirtschaft und Klimaschutz sowie Arbeit und Soziales vom 17. Dezember 2024 verwiesen.

11. Welche Position vertritt die Bundesregierung zu den Bestrebungen der EU, eine soziale Taxonomie einzuführen, und wie schätzt sie deren potenzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft in Deutschland ein?

Die Europäische Kommission hat mehrfach öffentlich kommuniziert, dass die Pläne für eine Soziale Taxonomie bis auf weiteres nicht umgesetzt werden. Ein 2022 verfasster Bericht des Expertengremiums „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“, die die Europäische Kommission unverbindlich berät, wurde entsprechend von der Europäischen Kommission, die auf europäischer Ebene über das alleinige Initiativrecht für neue Rechtsakte verfügt, nicht aufgegriffen.

12. Kennt die Bundesregierung die Bedenken, dass die „Green Asset Ratio“ unzureichend kalibriert ist und oftmals klimafreundliche Investitionen konzeptionell nicht erfassen kann, und wenn ja, wie reagiert sie darauf?

Die Bundesregierung teilt diese Bedenken. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

13. Wie ist die Position der Bundesregierung zu dem Vorschlag der Streichung von Artikel 3 und 5 der Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, und was ist ihre Auffassung zu dem Vorschlag, die Artikel 6, 8 und 9 der Verordnung 2019/2088 durch freiwillige Produktkategorien zu ersetzen?

Die Bundesregierung setzt sich für eine ambitionierte Überarbeitung der Offenlegungsverordnung EU 2019/2088 (SFDR) ein. Offenlegungspflichten, wie zum Beispiel die nach Artikel 3 und 5, sollten dabei mit bestehenden Offenlegungspflichten harmonisiert werden. Außerdem sollte die vom Markt etablierte, aber von der SFDR eigentlich nicht vorgesehene Praxis der Nutzung der Artikel 8 und 9 als Produktkategorien in der SFDR verankert werden, um die Wirksamkeit der Verordnung im Hinblick auf die Mobilisierung von Kapital für Zukunftsinvestitionen und zur Verhinderung von Greenwashing zu verbessern.

14. Welche Auswirkungen der EU-Taxonomie auf die Investitionstätigkeit deutscher Unternehmen hat die Bundesregierung bislang festgestellt, und welche Schlüsse zieht sie daraus für die zukünftige Wirtschaftspolitik?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.